



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 2/2007 vom 19.01.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Satzung der Kreissparkasse Diepholz	Seite	2-5
Satzung der Kreissparkasse Syke	Seite	5-9

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2007	Seite	9-10
Rechtsverordnung über die Öffnung der Sulinger Geschäfte	Seite	10

Gemeinde Stuhr

I. Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2006	Seite	10-12
---	-------	-------

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

74. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan 0 – Übersichtsplan	Seite	12-13
--	-------	-------

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung 2007	Seite	13-14
-----------------------	-------	-------

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Satzung der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Seite 609), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) i. V. mit § 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 365) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. Seite 202) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Träger

(1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Diepholz hat den Namen Kreissparkasse Grafschaft Diepholz. Sie führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung. Im Geschäftsverkehr kann sie die Kurzbezeichnung Kreissparkasse Diepholz führen.



(2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.

(3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Landkreis Diepholz.

(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.

(3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3

Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte unter Berücksichtigung ihres öffentlichen Auftrags.
- (2) Im Rahmen ihrer Tätigkeit sichert die Sparkasse durch ihre Nähe zu den Kunden sowie ihre Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten eine angemessene geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen ihres Geschäftsgebietes.

§ 4

Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6

Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. 9 vom Träger entsandten Mitgliedern und
 3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kreditausschuss

(1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.

(2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11 Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12
Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13
Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) gilt entsprechend.

§ 14
In-Kraft-Treten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse außer Kraft.

Diepholz, den 19. Dezember 2006

Landkreis Diepholz

**- Stötzel -
Landrat**

Genehmigung

Gemäß § 6 Absatz 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der Fassung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609) genehmige ich die vom Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 beschlossene Änderungssatzung für die Kreissparkasse Grafenschaft Diepholz.

Hannover, den 04. Januar 2007

45 - 20 50 02 / 111 (25)

**Niedersächsisches Finanzministerium
Im Auftrage
Schneider**

**Satzung
der Kreissparkasse Syke**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Seite 609), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) i. V. mit § 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 365) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. Seite 202) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Träger

(1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Syke hat den Namen Kreissparkasse Syke. Sie führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung. Im Geschäftsverkehr kann sie die Kurzbezeichnung Sparkasse Syke führen.



- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Landkreis Diepholz.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.
- (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte unter Berücksichtigung ihres öffentlichen Auftrags.
- (2) Im Rahmen ihrer Tätigkeit sichert die Sparkasse durch ihre Nähe zu den Kunden sowie ihre Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten eine angemessene geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen ihres Geschäftsgebietes.

§ 4 Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6

Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

(1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.

(2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.

(3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. neun vom Träger entsandten Mitgliedern und
3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unterzeichnen ist.

§ 9

Kreditausschuss

(1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.

(2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12

Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13

Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) gilt entsprechend.

§ 14

In-Kraft-Treten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse außer Kraft.

Diepholz, den 19. Dezember 2006

Landkreis Diepholz

**- Stötzel -
Landrat**

Genehmigung

Gemäß § 6 Absatz 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der Fassung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Seite 609) genehmige ich die vom Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 beschlossene Änderungssatzung für die Kreissparkasse Syke.

Hannover, den 04. Januar 2007

45 - 20 50 02 / 111 (79)

Niedersächsisches Finanzministerium
Im Auftrage
Schneider

Stadt Sulingen

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 12.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	14.677.600,00 €
	in der Ausgabe auf	14.677.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.673.900,00 €
	in der Ausgabe auf	2.673.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 285.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 350 v. H.

Sulingen, 12.12.2006
gez. Knoop
(K n o o p)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 08.01.2007, Az.: FD30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2007 gemäss den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan liegt an sieben Werktagen, außer samstags, beginnend mit dem Werktag nach der Bekanntmachung, während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 7, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sulingen, 10. Januar 2007
Der Bürgermeister
Knoop

Rechtsverordnung über die Öffnung der Sulinger Geschäfte am Sonntag, dem 04. März 2007 und am Sonntag, dem 30. September 2007

Aufgrund § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO-GewAR 2001) vom 25. September 2001 (Nds. GVBl. S. 615) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Frühlingsfestes“ und des „Herbstfestes“ der Initiative Sulingen e. V. dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss am Sonntag, dem 04. März 2007 und dem 30. September 2007, die in der Stadt Sulingen gelegenen Verkaufsstellen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 LSchIG, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten sind.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig u. a. den Bestimmungen des § 17 LSchIG zuwiderhandelt. Verstöße können gem. § 24 LSchIG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sulingen, den 18.12.2006

Stadt Sulingen
Der Bürgermeister
(Knoop)

Gemeinde Stuhr

I. Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 folgende I. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.129.600		41.208.400	48.338.000
die Ausgaben	7.129.600		41.208.400	48.338.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.328.900		11.499.500	16.828.400
die Ausgaben	5.328.900		11.499.500	16.828.400

II. Nachtrag zu den Wirtschaftsplänen der nichtwirtschaftlichen Unternehmen „Sozialstation“ und Baubetriebshof“ (Regiebetriebe)

Die Wirtschaftspläne werden nicht geändert.

§2

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert bei 0 € festgesetzt.

II. Nachtrags-Wirtschaftspläne

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird nicht geändert.

§3

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 1.645.000 € erhöht und beträgt damit 1.645.000 €.

II. Nachtrags-Wirtschaftspläne

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§4

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

II. Nachtrags-Wirtschaftspläne

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird weiterhin auf 0 € festgesetzt.

§5

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind unverändert für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--------------------------------------|--|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 365 v.H. |
| | b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 400 v.H. |

Stuhr, 14. Dezember 2006

Cord Bockhop
Bürgermeister

Die I. Nachtrags-Haushaltssatzung 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht; eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Gem. § 86 Abs.2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung liegt der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Arbeitstagen beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, während der Sprechzeiten (Mo.-Fr. 09.00-12.00 Uhr und zusätzlich Mo., Di. 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-18.00 Uhr) oder nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 224, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 27.12.2006

Cord Bockhop
Bürgermeister

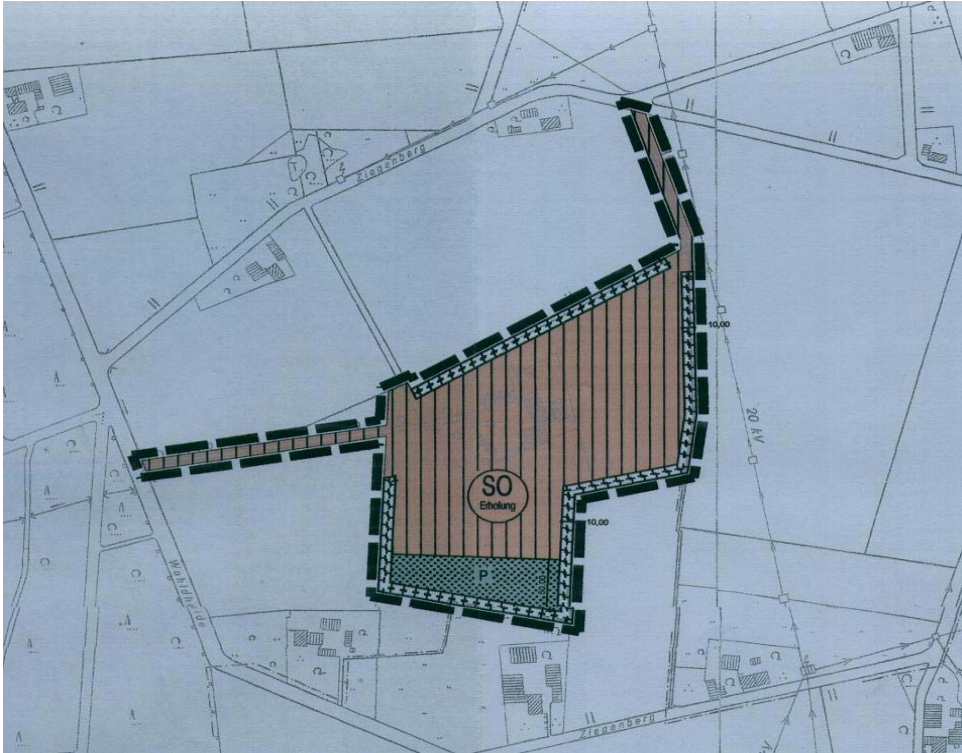
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

74. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan 0 – Übersichtsplan

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 19.12.2006, Az.: 63 DH 04887/2006/82 die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 0 - Übersichtsplan mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 0 - Übersichtsplan mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.02.2007
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wiesch

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung 2007 Gemeinde Borstel

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 05.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	1.508.200 €
und in der Ausgabe auf	1.508.200 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	313.800 €
und in der Ausgabe auf	313.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 251.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A	300 v.H.
b) für Grundstücke, Grundsteuer B	340 v.H.
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	360 v.H.

Borstel, den 05.12.2006
Engelbart
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.01.2007, Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2007 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Borstel, den 09.01.2007
Engelbart
Bürgermeister